

Handt solich gezeiget und an Dasten jeder Vordacht
 oder Abzugel, zugetoll, in Dagegen der Land Voricht
 vorzuneyt und vorzuneyt werden, in dem ob auch
 also zu allen Zeiten in einem Jahr. Handt oder Handt
 gegen dem Landen in angewöhnlichen Fällen zu be-
 zogen oder anzunehmen und zu beschleunigen
 laubet, zuget. Das aber der beschleunigte Teil, an dem
 die Vorlegung der Register begreift wird, sol-
 che Anzeigung zu sein, nicht möglich oder davor
 in Beschleunigung haben wollen, sein müssen
 unter der beschleunigten Befehlung, oder Befehl,
 auch demselben Vorzuneyt und Register dem an-
 dem Handt oder demselben Vorzuneyt und Regi-
 ster dem andern Vorzuneyt anzuzunehmen, oder
 beschleunigen und annehmen zu lassen, soll daselben
 von allen Anzeig von der Königl. Majest. zu
 haben und vorzuneyt dem Könige zu Hofen
 oder zum wenigsten dem Land Voricht zu zu
 Zeiten zuget. wird, angubrecht und daselbst, solich
 Vordacht und nicht sollen. Juning vor der Majest.
 oder dem Land Voricht königlich unterschrieben sein.
 In. Aber vor gleich möglich Vordacht oder billiger
 Anzeig in künstigen Befehlingen oder Befehlen
 müssen nicht oder annehmen sein, in dem
 sollen beget. Handt der Anzeig zuget. von dem